



Lernförderung während der Corona-Pandemie (2)

Mit dem 04.05.2020 sind Änderungen in der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in Kraft getreten, die Auswirkungen auf die Präsenz-Nachhilfe bei der Lernförderung haben. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO sind Bildungsangebote in privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen wieder zulässig, wenn entsprechende hygienebedingte Auflagen eingehalten werden. Mit Datum vom 05.05.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe festgelegt, dass daher grundsätzlich auch wieder Leistungen zur Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für eine Präsenz-Nachhilfe bewilligt werden können.

Die Übergangsbestimmungen und Voraussetzungen für die Lernförderung Online-Lernförderung (siehe diesbezügliches Informationsschreiben) gelten weiterhin bis zum Schuljahresende 2019/2020, trotz prinzipieller Möglichkeit der Präsenz-Nachhilfe. Bis zum Schuljahresende 2019/2020 können daher Lernförderleistungen entweder als Präsenz- oder als Online-Nachhilfe bewilligt werden.

Für die Präsenz-Nachhilfe ist folgendes zu beachten:

1. Präsenz-Nachhilfe in Bildungseinrichtungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO)

Bildungsangebote in privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen und zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche sichergestellt sind; der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch gewährleistet sein, wenn Personen sich in den Gängen zwischen Unterrichtstischen bewegen. Der Anbieter der Präsenz-Nachhilfe hat gegenüber dem kommunalen Träger, bzw. gegenüber der Stelle die die Leistungen bewilligt, zu bescheinigen, dass er die Hygiene-Vorkehrungen einhält. Darüber hinaus hat der Anbieter seine Angaben plausibel darzulegen. Das soll durch eine Angabe der Raumgröße zur Personenzahl -einschließlich Lehrkraft- erfolgen.

2. Präsenz-Nachhilfe durch eine Einzelperson

Bei Lernförderung, die von einer Person privat erbracht wird, handelt es sich um eine Dienstleistung (§ 7 CoronaSchVO). Die Einzelperson ist darauf hinzuweisen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Leistungsbeziehenden einzuhalten ist.

Die Einzelperson hat daher im Vorfeld der Leistungserbringung die räumliche Situation vor Ort mit dem Leistungsbeziehenden abzuklären, ob im konkreten Fall eine Präsenz-Nachhilfe unter Einhaltung der hygienebedingten Anforderung in Betracht kommt, und einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Leistungsträger bzw. der Stelle die die Leistungen bewilligt, zu erbringen.

3. Allgemeines zur Präsenz-Nachhilfe

Sind aufgrund der Corona-Pandemie Leistungen zur Lernförderung im Rahmen der Präsenz-Nachhilfe ausgefallen, können ausgefallene Lernförderstunden grundsätzlich nachgeholt werden. Die Möglichkeit besteht aber nicht, wenn statt der Präsenz-Nachhilfe ersatzweise Online-Lernförderung gewährt wurde.

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie kann die Präsenz-Nachhilfe ausnahmsweise auch in den Schulferien nachgeholt werden.